

1. Bogen-Sport-Club Karlsruhe 1980 e.V.



Satzung

Präambel

Alle Ämter und Funktionen im Verein stehen Personen jedweden Geschlechts offen, auch wenn die Satzung der besseren Lesbarkeit halber nur die männliche Sprachform verwendet.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „1. Bogen-Sport-Club Karlsruhe 1980 e.V.“ (abgekürzt: 1. BSC Karlsruhe), nachfolgend als „der Verein“ bezeichnet. Er hat seinen Sitz in Karlsruhe.
- (2) Der Verein ist unter der Nr. VR 101280 ins Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Bogensports.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung und Unterhaltung von Bogensportanlagen sowie durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Bereich des Bogensports.
- (3) Der Verein tritt für einen humanen, manipulations- und dopingfreien Sport ein und erkennt die nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen an. Er erwartet das auch von allen seinen Mitgliedern.
- (4) Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, unabhängig von Geschlecht, Hautfarbe, Herkunft, Glaube, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat.
- (5) Der Verein verhält sich weltanschaulich, parteipolitisch und konfessionell neutral und steht zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Er bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen, insbesondere aufgrund der Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Religion, des Geschlechts, des Alters, der sexuellen Identität oder einer Behinderung, aktiv entgegen.
- (6) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (9) Die Amtsträger des Vereins haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen gemäß § 670 BGB. Die Mitglieder des Präsidiums (siehe § 11) können als pauschalen Ersatz neben nachgewiesenen Auslagen maximal den Betrag nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) erhalten. Über deren Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 3

Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes Nord, des Badischen Sportschützenverbandes, des Bogensportverbandes Baden-Württemberg, des Deutschen Feldbogensportverbandes, und des Badischen Behinderten- und Rehabilitationssportverbandes.
- (2) Der Verein kann Mitglied weiterer Fachverbände und Organisationen werden, sofern dies seinem Satzungszweck dienlich ist.

§ 4

Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus
 - a) Probemitgliedern
 - b) Ordentlichen Mitgliedern
 - c) Jugendlichen Mitgliedern
 - d) Passiven Mitgliedern
 - e) Fördermitgliedern
 - f) Gastmitgliedern
 - g) Ehrenmitgliedern
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die Interesse für den Verein im Sinne der Satzung zeigt und seine Ziele zu unterstützen bereit ist. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer Erziehungsberechtigten.
- (3) Die Probemitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme in den Verein. Sie endet nach sechs Monaten mit der Ernennung zum ordentlichen Mitglied. Die Entscheidung darüber trifft das Präsidium.
- (4) Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder nach Vollendung des 21. Lebensjahres, die aktiv den Bogensport betreiben.
- (5) Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die aktiv den Bogensport betreiben. Danach wird die Jugend-Mitgliedschaft in die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied überführt.
- (6) Passive Mitglieder sind solche, die die Sportanlagen des Vereins nicht nutzen und an Sportveranstaltungen des Vereins nicht teilnehmen. Dies kann zeitweise oder auf unbestimmte Zeit erfolgen. Eine passive Mitgliedschaft kann auf Antrag jederzeit in die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds überführt werden.
- (7) Fördermitglieder sind solche, die sich selbst aktiv nicht sportlich betätigen, sondern den Verein nur ideell oder materiell unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (8) Gastmitglieder sind aktive Mitglieder eines anderen Vereins, der denselben Zweck wie der 1. BSC Karlsruhe verfolgt. Sie können für einen Zeitraum von maximal zwei Jahren als Gastmitglied mit eingeschränkten Rechten aufgenommen werden.
- (9) Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Das Nähere regelt eine Ehrenordnung.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein ist in Textform (§ 126 b BGB) auf dem dafür vorgesehenen Formular beim Präsidium zu beantragen. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer Erziehungsberechtigten.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss. Das Ende der Mitgliedschaft hat die Beendigung sämtlicher Ämter oder Funktionen im Verein zur Folge. Eine Vererbung findet nicht statt.
- (2) Die Probemitgliedschaft kann von beiden Seiten bis zum Ende der Probezeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- (3) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Er ist in Textform gemäß § 126 b BGB gegenüber einem Mitglied des Präsidiums unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu erklären. Das Recht zur fristlosen Kündigung der Mitgliedschaft aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (4) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste des Vereins gestrichen werden, wenn es mit der Beitragszahlung trotz zweimaliger Mahnung in Verzug ist. In der zweiten Mahnung ist die Streichung von der Mitgliederliste anzukündigen. Erfolgt auch danach keine fristgerechte Zahlung der offenen Beträge, kann das Präsidium die Streichung von der Mitgliederliste beschließen. Eine Berufung an die Mitgliederversammlung ist nicht statthaft.
- (5) Eine Streichung von der Mitgliederliste ist auch möglich, wenn das Mitglied dem Verein länger als 6 Monate keine aktuellen Kontaktdaten zur Verfügung stellt und es dadurch für den Verein nicht mehr erreichbar ist.
- (6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden bei schweren Verstößen gegen die Interessen des Vereins, gegen die Beschlüsse und Anordnungen seiner Organe oder gegen die Satzung sowie wegen unehrenhafter Handlungen oder groben unsportlichen Verhaltens.
- (7) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Präsidiums. Vor der Beschlussfassung über den Antrag ist dem Auszuschließenden rechtliches Gehör zu gewähren. Das Präsidium beschließt über den Ausschluss in grundsätzlich geheimer Abstimmung. Es ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Der Auszuschließende hat hierbei kein Stimmrecht. Der erfolgte Ausschluss ist dem Ausgeschlossenen in Textform (§ 126 b BGB) bekannt zu geben.
- (8) Ein Ausschlussverfahren gemäß Absatz 6 kann auch erfolgen, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die eine Aufnahme der Person als Mitglied verhindert hätten.

§ 7

Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und – mit Ausnahme von passiven Mitgliedern und Fördermitgliedern - dessen Einrichtungen entsprechend der Hausordnung sowie der Schießordnung zu benutzen.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge zu dieser zu stellen. Sie haben Anspruch auf Entscheidung über ihre Anträge.
- (3) Alle Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres – mit Ausnahme der Fördermitglieder und Gastmitglieder – haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht von jugendlichen Mitgliedern muss persönlich ausgeübt werden.
- (4) Ein stimmberechtigtes Mitglied kann ein anderes stimmberechtigtes Mitglied zur Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung schriftlich (§ 126 BGB) bevollmächtigen. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann außer seiner eigenen Stimme nicht mehr als eine weitere Stimme vertreten.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet,
 - a) die Satzung und Ordnungen des Vereins zu beachten.
 - b) die Ziele und Zwecke des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
 - c) die beschlossenen Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen pünktlich zu zahlen.
 - d) die beschlossenen Arbeitsdienste zu leisten.
 - e) dem Verein unaufgefordert Änderungen persönlicher Daten wie Anschrift, Mailadresse, Bankverbindung, Telefonnummer oder für das Beitragswesen relevante Daten mitzuteilen.
- (2) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Deren Höhe und Fälligkeit wird ausschließlich von der Mitgliederversammlung bestimmt. Eine Staffelung der Mitgliedsbeiträge nach sachlichen Kriterien ist zulässig. Das Nähere regelt eine vom Präsidium zu erlassende Gebührenordnung. Der Vorstand kann in besonderen Härtefällen Mitgliedsbeiträge stunden oder erlassen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet zum Zwecke des bargeldlosen Beitragseinzugs dem Verein ihre IBAN mitzuteilen und eine entsprechende Lastschriftermächtigung zu erteilen. Erfolgt dies nicht, kann der Verein eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr erheben.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann zur Deckung besonderer Aufwendungen Umlagen beschließen. Die Umlagen dürfen die Summe von drei Jahresbeträgen des Mitgliedsbeitrages eines ordentlichen Mitglieds nicht übersteigen. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, den Kreis der Mitglieder, von denen Umlagen erhoben werden, nach sachlichen Kriterien einzuschränken. Nicht stimmberechtigte Mitglieder können nicht zu Umlagen herangezogen werden.
- (5) Jedes ordentliche Mitglied nach Vollendung des 18. Lebensjahres und bis zur Vollendung des 65. Lebensjahrs ist verpflichtet bei der Durchführung von Veranstaltungen des Vereins und der Instandhaltung und der Pflege der Anlagen des Vereins durch das Ableisten von Arbeitsstunden mitzuhelfen. Dies kann nach sachlichen Kriterien beschränkt werden. Ausgenommen von der Verpflichtung sind Probemitglieder, passive Mitglieder, Fördermitglieder, Gastmitglieder und Ehrenmitglieder. Im Falle des Nicht-Ableistens von Arbeitsstunden ist eine Ausfallgebühr an den Verein zu zahlen. Die Höhe der zu leistenden Arbeitsstunden und die Höhe der Ausfallgebühr wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- b) Das Präsidium.
- c) Die Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB.
- d) Die Abteilungen.

§ 10 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - a) dem Oberschützenmeister
 - b) dem Schützenmeister
 - c) dem Schatzmeister
- (2) Jeder ist für den Verein allein vertretungsberechtigt.
- (3) Alle Mitglieder des Vorstands müssen volljährig sein.
- (4) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die von der Mitgliederversammlung und vom Präsidium gefassten Beschlüsse durch und besorgt die laufende Geschäftsführung in geeigneter Weise. In den ihm durch die Satzung übertragenen Angelegenheiten entscheidet er eigenständig.

§ 11 Das Präsidium

- (1) Das Präsidium bilden
 - a) die Mitglieder des Vorstands (§ 10 Abs. 1).
 - b) der Vereinsmanager
 - c) der Jugendleiter
 - d) die Abteilungsleiter
 - e) der Hauswart
 - f) der Geländewart
- (2) Der Verein kann weitere Mitarbeiter und Funktionsträger haben, die vom Präsidium ernannt bzw. bestellt werden. Diese gehören nicht dem Präsidium an. Das Präsidium ist berechtigt zur Unterstützung der ehrenamtlichen Amtsträger Arbeits- und Dienstverhältnisse zu begründen bzw. diese zu beenden.
- (3) Das Präsidium kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben oder die Vorbereitung und Durchführung bestimmter Veranstaltungen oder Projekte Ausschüsse einsetzen. Ein Ausschuss kann einem bestimmten Amtsträger zugeordnet werden, der diesem vorsteht und ihn leitet. Die Ausschussvorsitzenden sind dem Vorstand gegenüber berichtspflichtig.
- (4) Das Präsidium ist das höchste Gremium zwischen den Mitgliederversammlungen. In den ihm durch die Satzung übertragenen Angelegenheiten entscheidet es eigenständig. Es ist für den Erlass von Ordnungen zuständig und für die kommissarische Besetzung eines Amtes bei vorzeitigem Ausscheiden eines Amtsträgers. Es entscheidet über den Beitritt zu weiteren Fachverbänden oder Organisationen.
- (5) Das Präsidium ist insbesondere zuständig, wenn durch die Satzung keine Zuständigkeit eines anderen Organs begründet wird.

§ 12

Die Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins. Ihre Entscheidungen und Beschlüsse sind für alle anderen Organe und die Amtsträger des Vereins verbindlich.
- (2) Alle Mitglieder des Vereins haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ergibt sich aus § 7. Die Mitgliederversammlung entscheidet, ob sie öffentlich oder nicht-öffentlich tagt.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie soll im ersten Quartal durchgeführt werden.
- (4) Auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlich begründetes Verlangen von mindestens einem Viertel aller Mitglieder, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen.
- (5) Der Vorstand beruft die ordentliche sowie eine außerordentliche Mitgliederversammlung in Textform gemäß § 126 b BGB ein. Zusätzlich soll auf der Homepage des Vereins (www.bsc-karlsruhe.de) auf die Mitgliederversammlung hingewiesen werden. Die Einberufung (Mitteilung von Tag, Uhrzeit und Ort) hat mit einer Frist von vier Wochen zu erfolgen. Die Tagesordnung muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin in derselben Weise den Mitgliedern bekannt gegeben werden.
- (6) Rechtzeitig bei einem Mitglied des Vorstands eingegangene Anträge sind in der Tagesordnung aufzuführen. Dringlichkeitsanträge sind unzulässig.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Über die Mitgliederversammlung ist von einer von der Mitgliederversammlung bestimmten Person ein Protokoll anzufertigen. Die gefassten Beschlüsse sind in vollem Wortlaut aufzunehmen. Das Original des Protokolls ist vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
- (9) Für die Mitglieder bedeutsame Beschlüsse sind auf der Homepage des Vereins zu veröffentlichen
- (10) Der Vorstand kann zu einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung einladen. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Virtuelle oder hybride Mitgliederversammlungen sollen nur in Ausnahmefällen stattfinden.

§ 13

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstands, weiterer Amtsträger und der Kassenprüfer.
- b) die Entlastung des Vorstands.
- c) die Wahl des Vorstands, des Präsidiums und der Kassenprüfer.
- d) die Bestätigung des Jugendleiters und der Abteilungsleiter.
- e) die Festsetzung von Aufnahmegebühren, Beiträgen und Umlagen nach Höhe und Fälligkeit.
- f) die Festsetzung der jährlich abzuleistenden Arbeitsstunden sowie die Höhe der Ausfallgebühr für nicht geleistete Arbeitsstunden.
- g) die Beschlussfassung über Anträge.
- h) die Änderung oder Neufassung der Satzung des Vereins.

- i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- j) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und Bestellung der Liquidatoren.

§ 14

Die Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilung ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen und heranwachsenden Mitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres sowie die gewählten Mitarbeiter an.
- (2) Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins eigenständig.
- (3) Die Aufgaben und Kompetenzen sind in der Jugendordnung geregelt. Diese darf zur Satzung des Vereins nicht in Widerspruch stehen. Die Jugendordnung sowie eine Änderung derselben bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Jugendleiter und sein Stellvertreter müssen volljährig sein. Die weiteren Mitarbeiter der Jugendabteilung können minderjährig sein.

§ 15

Die Abteilungen

- (1) Das Präsidium kann die Gründung von rechtlich unselbständigen Abteilungen beschließen. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
- (2) Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben ihres sportlichen Bereichs unter Beachtung der Satzung, der Vereinsordnungen und der Beschlüsse der Vereinsorgane eigenständig.
- (3) Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Diese darf der Satzung nicht widersprechen und bedarf der Genehmigung durch das Präsidium.

§ 16

Allgemeine Regelungen der Verwaltung des Vereins

- (1) Die Sitzungen von Vorstand und Präsidium werden von einem Mitglied des Vorstands einberufen und geleitet. Die Form der Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit regelt die Geschäftsordnung.
- (2) In besonderen Fällen können Sitzungen des Vorstands oder des Präsidiums virtuell ohne Anwesenheit der Amtsträger am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass jedes Mitglied des betreffenden Organs Zugang zu den hierfür notwendigen elektronischen Medien hat. Bei virtuellen Sitzungen ist ferner sicherzustellen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins), dass nur Mitglieder des Gremiums an der virtuellen Sitzung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen können.
- (3) In Fällen besonderer Dringlichkeit ist eine Beschlussfassung von Vorstand oder Präsidium im Umlauf-Verfahren in Textform gemäß § 126 b BGB möglich. Die Beschlussfassung in Textform ist unzulässig, wenn ein Mitglied des betreffenden Organs dieser Vorgehensweise widerspricht.
- (4) Über jede Sitzung von Vorstand und Präsidium ist ein Protokoll anzufertigen. Die gefassten Beschlüsse sind in vollem Wortlaut aufzunehmen. Das Original des Protokolls ist vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Auch über virtuelle Sitzungen ist ein entsprechendes Protokoll zu fertigen. Die Mitglieder des jeweiligen Organs erhalten eine Ausfertigung des Protokolls auf elektronischem Weg zugeleitet.

§ 17

Abstimmungen und Wahlen

- (1) Soweit die Satzung nichts anderes regelt, wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so muss dies von einem Fünftel der stimmberechtigten Organ-Mitglieder beantragt werden. Beschlüsse werden, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ämterhäufung begründet kein mehrfaches Stimmrecht.
- (2) Alle Wahlen erfolgen in den nach der Satzung hierfür vorgesehenen Organen auf die Dauer von zwei Jahren. Erforderlich ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Es erfolgt umschichtige Wahl. In ungeraden Jahren wird der Oberschützenmeister, der Schatzmeister und der Hauswart gewählt. In geraden Jahren wird der Schützenmeister, der Vereinsmanager und der Geländewart gewählt. Der Jugendleiter, sein Stellvertreter, die Abteilungsleiter und deren Stellvertreter werden gemäß der jeweiligen Abteilungsordnung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- (3) Unbegrenzte Wiederwahl ist zulässig. Die Gewählten bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Ein gewählter Amtsträger kann nur von demjenigen Organ abberufen werden, das ihn gewählt hat. Abwesende können nur dann gewählt werden, wenn zum Zeitpunkt der Wahl ihre Einverständniserklärung zur Wahl und zur Annahme des Amtes vorliegt.
- (4) Alle Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen. Die Wahlen der Mitglieder des Vorstands (§ 10 Abs. 1 der Satzung) erfolgen grundsätzlich geheim. Bei den Wahlen der weiteren Ämter des Präsidiums und der Kassenprüfer ist offene Wahl durch Handzeichen zulässig, falls nicht mehr Kandidaten als zu wählende Ämter vorhanden sind. Bei mehreren Kandidaten ist zwingend geheim zu wählen. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Wird diese Mehrheit nicht erreicht oder ergibt der erste Wahlgang Stimmengleichheit, so ist im zweiten Wahlgang zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl durchzuführen. Bei der Stichwahl genügt die relative Mehrheit. Die gewählten Personen sind nach der Wahl zu befragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (5) Die beiden Kassenprüfer werden jährlich im Wechsel für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 18

Ordnungen

- (1) Zur Regelung der Arbeit im Verein erlässt das Präsidium Ordnungen, insbesondere
 - a) eine Geschäftsordnung für das Präsidium
 - b) eine Ehrenordnung
 - c) eine Gebührenordnung
 - d) eine Abteilungsordnung
 - e) eine Jugendordnung
 - f) ein Jugendschutzkonzept
 - g) eine Datenschutzordnung
- (2) Alle Ordnungen sind auf der Homepage des Vereins zu veröffentlichen.

§ 19

Finanzen, Kassenprüfung

- (1) Der Schatzmeister besorgt die finanziellen und steuerlichen Angelegenheiten des Vereins nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmannes.
- (2) Das Präsidium stellt für jedes Geschäftsjahr in Zusammenarbeit mit dem Schatzmeister einen Haushaltsplan auf. Im Haushaltsplan nicht vorgesehene Ausgaben bedürfen der vorherigen Genehmigung entsprechend den Regelungen der Geschäftsordnung.
- (3) Die Vereinskasse ist vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung zu prüfen. Die Prüfung erfolgt durch zwei gewählte Kassenprüfer. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Unbegrenzte Wiederwahl ist zulässig. Sie müssen volljährig sein und dürfen nicht dem Präsidium angehören. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung beantragen sie Entlastung des Schatzmeisters. Lehnen die Kassenprüfer einen Entlastungsantrag ab, haben sie dies zu begründen. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit der getätigten Ausgaben.
- (4) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Kassenprüfung anordnen.

§ 20

Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert und verarbeitet.
- (2) Die Rechte der Mitglieder hinsichtlich ihrer personenbezogenen Daten richten sich nach der Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Allen für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 21

Satzungsänderung, Auflösung des Vereins

- (1) Ausschließlich die Mitgliederversammlung kann die Satzung des Vereins ändern. Jede Satzungsänderung ist in der Tagesordnung anzukündigen. Die zu ändernden Paragraphen sind mit der Überschrift zu bezeichnen. Soll eine weitgehende Neufassung der Satzung erfolgen, so genügt die Ankündigung „Neufassung der Satzung“. Der Wortlaut der geplanten Satzungsänderungen bzw. einer Neufassung der Satzung ist den Mitgliedern rechtzeitig vorab über die Homepage des Vereins bekannt zu geben.
- (2) Die Satzungsänderung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Sie wird nach § 71 BGB erst wirksam mit der Eintragung im Vereinsregister. Für die Änderung des Vereinszwecks ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (3) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung (Auflösungsversammlung) beschlossen werden. Die Auflösungsversammlung muss nach den Maßgaben des § 12 Abs. 5 einberufen werden. Die Tagesordnung hat den Punkt „Auflösung des Vereins“ zu enthalten. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Auflösungsversammlung wählt den oder die Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den Badischen Sportschützenverband e.V., den Bogensport Verband Baden-Württemberg e.V. und den Badischer Behinderten- und Rehabilitationssportverband e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 22 Übergangs- und Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom ... mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen. Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Die Satzung in der Fassung vom 23.05.2018 tritt am selben Tage außer Kraft.
- (2) Die Wahlen bei der Mitgliederversammlung vom ... können unter Beachtung von § 17 Abs. 2 bereits nach Maßgabe dieser Satzung durchgeführt werden.
- (3) Im Falle von Beanstandungen durch das Registergericht oder das Finanzamt wird der Vorstand ermächtigt, durch geeignete Änderungen bzw. Ergänzungen der Satzung das Eintragungshindernis zu beseitigen. In der folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den ...

(es folgen 7 Unterschriften)